

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 22. November 2006

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Pirimicarb 50.0 %

Formulierungstyp: WG

2. Handelsprodukte

Attrade-Pirimicarb Schweizerische Zulassungsnummer: A-3102

Herkunftsland: Oesterreich

Ausländische Zulassungsnummer: 1888/1

Vertreiber: Agrotech Trading, An der Bahn 5,
A-4502 St. Marien

Pirimor Granulat Schweizerische Zulassungsnummer: D-3842

Herkunftsland: Deutschland

Ausländische Zulassungsnummer: 2470-00

Vertreiber: Syngenta Agro GmbH, am Technologiepark 1–5,
63477 Maintal

Pirimor-Granulat Schweizerische Zulassungsnummer: A-3103

Herkunftsland: Oesterreich

Ausländische Zulassungsnummer: 1888/0

Vertreiber: Syngenta Agro GmbH,
Anton-Baumgartner-Strasse 125, A-1230 Wien

¹ SR 916.161

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
allg.	Blattläuse (Röhrenläuse)	Konzentration: 0.04 % Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Bis Ende Juni.	1
allg.	Blattläuse (Röhrenläuse)	Konzentration: 0.02 % Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Ab Juli.	1
allg.	Blutlaus	Konzentration: 0.04 % Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: 2× im Abstand von 2–4 Wochen.	1, 2
allg.	Teilwirkung: Gemeine Kommaschildlaus	Konzentration: 0.04 % Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Spritzung auf Junglarven.	1
Gemüsebau			
allg.	Blattläuse (Röhrenläuse)	Konzentration: 0.05 % Wartefrist: 1 Woche(n)	1
Salate (Asteraceae) [Bodenbehandlung im Feld]	Salatwurzellaus	Konzentration: 0.05 % Aufwandmenge: 0.5 l/ Laufmeter Wartefrist: 4 Woche(n) Anwendung: Giesen; Juni bis August.	1
Salate (Asteraceae) [Setzlingsbehand- lung]	Salatwurzellaus	Konzentration: 0.1 % Aufwandmenge: 5 l/m ² Wartefrist: 4 Woche(n) Anwendung: Juni bis August.	1
Feldbau			
Ackerbohne	Blattläuse (Röhrenläuse)	Aufwandmenge: 150 g/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1
Eiweisserbsen, Konservenerbsen	Blattläuse (Röhrenläuse)	Aufwandmenge: 150 g/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	1
Getreide	Blattläuse (Röhrenläuse)	Aufwandmenge: 150 g/ha Wartefrist: 4 Woche(n)	1
Pflanzkartoffeln [unter Tunnel- abdeckung]	Blattläuse (Röhrenläuse) [gegen Virusübertragung]	Aufwandmenge: 150 g/ha	
Raps	Blattläuse (Röhrenläuse)	Aufwandmenge: 250 g/ha Wartefrist: 4 Woche(n)	1
Zuckerrübe	Blattläuse (Röhrenläuse) [indirekt gg. viröse Vergilbungskrankheit]	Aufwandmenge: 250 g/ha Wartefrist: 6 Woche(n)	1
Zierpflanzen			
Gehölze (ausser- halb Forst), Schnittblumen, Sommerflor, Stauden, Topf- und Kontainer- pflanzen	Blattläuse (Röhrenläuse)	Konzentration: 0.05 %	1

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

- 1 = Darf nur ausserhalb des Bienenfluges (abends) mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräuter, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen.
 - 2 = Netzmittelzusatz von 0.05% empfehlenswert.
-

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Bis am 31. Dezember 2006 ist sie an die Eidgenössische Rekurskommission für Chemikalien, Effingerstrasse 39, 3003 Bern, zu richten. Ab dem 1. Januar 2007 ist sie direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

Hinweis: Die Beschwerdefrist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar (Art. 22a VwVG).

22. November 2006

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch